



Mutterschutz in der Schule

Schwangere Lehrerinnen und
Landesbedienstete an niedersächsischen Schulen

Informationen und Handlungshilfen
für Schulleiterinnen und Schulleiter



Inhalt

Einleitung 1

Schritt 1 Nach Bekanntwerden der Schwangerschaft 2

a) Erstgespräch

b) Vorläufiges Beschäftigungsverbot

Schritt 2 Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung 3

Schritt 3 Ermittlung der Infektionsgefährdung 4

Schritt 4 Alternative Beschäftigungsmöglichkeiten 5

Schritt 5 Beschäftigungsverbot 6

Rechtlicher Rahmen 7

Ansprechpartner für Beratung und Unterstützung 7

Kopiervorlagen

1 Checkliste Mutterschutz 8

2 Informationsblatt Mutterschutz für Schwangere 9

3 Beurteilung der Immunitätslage 11

4 Vordruck Beschäftigungsverbot durch Arbeitgeber 12

5 Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz 13

6 Ermittlung der Infektionsgefährdung 18

7 Mitteilung über die Beschäftigung Schwangerer 19

8 Einverständniserklärung Schwangere 20

Einleitung

Die berufstätige und auch stillende Mutter unterliegt in Deutschland einem besonderen, gesetzlich verankerten Schutz. Geregelt wird dies im Wesentlichen durch das MutterSchutzgesetz (MuSchG) und die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz.

Die für Beamtinnen gültige Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (MuSchEltZV) bezieht sich in § 1 ausdrücklich auf die beiden oben genannten Regelwerke.

Die vorliegende Broschüre soll Sie, sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, bei Ihrer verantwortungsvollen Aufgabe der Umsetzung des Mutterschutzes in Schule unterstützen.

Sie erhalten mit dieser Broschüre alle notwendigen Hinweise und Materialien.

Die im Anhang befindlichen Kopiervorlagen stehen auf der Website

www.arbeitsschutz.nibis.de unter der Rubrik → **Inhalte** → **Schwangere** → **Maßnahmen**

auch zum Download bereit.

Bitte lesen Sie zunächst zu Ihrer Orientierung die Broschüre durch und folgen dann der beigefügten „**Checkliste Mutterschutz**“ Kopiervorlage S. 8, um Ihre Aufgabe möglichst strukturiert und zeitlich optimiert erfüllen zu können.

Nach Bekanntwerden der Schwangerschaft einer Landesbediensteten an Ihrer Schule sind Sie als die Schulleiterin/der Schulleiter verpflichtet, den individuellen Arbeitsplatz der werdenden Mutter zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und gegebenenfalls anzupassen, damit das Leben oder die Gesundheit von Mutter oder Kind nicht gefährdet ist (siehe § 1 Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz).

Die Gefährdungsbeurteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Tätigkeiten, der berufsbedingten physischen und psychischen Beanspruchungen und der Infektionsgefährdung der werdenden Mutter.

Solange nicht die vollständige Gefährdungsbeurteilung vorliegt, kann die Lehrerin nur in Bereichen eingesetzt werden, in denen der Schutz von Mutter und Kind zweifelsfrei gewährleistet ist. Kann dies nicht sichergestellt werden, sollte ein Verbot für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten oder für einen bestimmten Zeitraum ausgesprochen werden.

Beratung und Unterstützung

Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung können Sie sowohl die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit als auch die/den zuständige/n Arbeitsmedizinerin/Arbeitsmediziner zur Beratung und Unterstützung hinzuziehen.

Ihre jeweiligen Ansprechpartner/innen finden Sie im letzten Kapitel der Broschüre.

Schritt 1

Nach Bekanntwerden der Schwangerschaft

Eine Kollegin Ihrer Schule hat Sie mündlich oder schriftlich über eine bestehende Schwangerschaft informiert. Dadurch erhalten Sie das voraussichtliche Datum der Entbindung. Sechs Wochen vor diesem Termin beginnt die **gesetzliche Mutterschutzfrist**.

a) Erstgespräch

In einem ersten Gespräch mit der werdenden Mutter weisen Sie diese auf die Schutzvorschriften des **Mutterschutzgesetzes** und der **Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz** hin.

Händigen Sie ihr bitte folgende Unterlagen aus:

■ Informationsblatt „**Mutterschutz für Schwangere**“ → Kopiervorlage S. 9 und 10

■ Formblatt „**Beurteilung der Immunitätslage**“ → Kopiervorlagen S. 11

Bitten Sie die Schwangere, dieses Formblatt möglichst umgehend vom behandelnden Arzt ausfüllen zu lassen und es dann an Sie zurückzugeben!

b) Vorläufiges Beschäftigungsverbot

Bis zur eindeutigen Klärung der Immunitätslage der Schwangeren (z.B. durch Vorlage des oben genannten Formblattes) muss zunächst ein **zeitlich begrenztes Beschäftigungsverbot** durch Sie als Schulleitung ausgesprochen werden.

→ Kopiervorlage „**Beschäftigungsverbot**“ auf S. 12.

Schritt 2

Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung

Als nächsten Schritt müssen Sie als Schulleiterin/ Schulleiter eine Beurteilung der individuellen Arbeitsbedingungen der werdenden Mutter durchführen.

Diese Forderung ergibt sich aus der Arbeitgeberverpflichtung (Dienstherrenpflicht) nach § 5 Arbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz in Verbindung mit der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz und der Mutterschutz-Elternzeit-Verordnung.

Die Gefährdungsbeurteilung, die möglichst mit der Schwangeren zusammen erstellt werden sollte, beinhaltet die Betrachtung aller Tätigkeiten der werdenden Mutter sowie Art, Ausmaß und Dauer möglicher Gefährdungen. Kopiervorlage „**Gefährdungsbeurteilung**“ auf S. 13.

Erforderliche Maßnahmen nach Erstellung der Gefährdungsbeurteilung

Falls die Beurteilung ergibt, dass Sicherheit oder Gesundheit der werdenden Mutter gefährdet sein könnten, müssen umgehend **Schutzmaßnahmen** veranlasst werden.

Als erste Schutzmaßnahme muss geprüft werden, inwieweit das **Arbeitsumfeld** oder die **Arbeitsbedingungen** der Schwangeren **optimiert werden** könnten. Denkbar sind Änderungen des Stundenplanes, Anpassung der ergonomischen Bedingungen, kein Umgang mit chemischen oder biologischen Gefahrstoffen, Meiden von physikalischen Gefährdungen wie Strahlung, Vibrationen, Lärm o.ä. (Tätigkeitsverbote).

Sind Änderungen der Arbeitsbedingungen am ursprünglichen Arbeitsplatz der Schwangeren nicht möglich, müssen **alternative Beschäftigungsmöglichkeiten** geprüft werden.

Informationen hierzu unter Schritt 4.

Wenn auch alternative Beschäftigungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen, muss zum Schutz der werdenden Mutter und des ungeborenen Kindes eventuell ein erneutes zeitlich begrenztes **Beschäftigungsverbot** ausgesprochen werden.

Informationen hierzu unter Schritt 5.

In einem abschließenden Gespräch erläutern Sie der betroffenen Kollegin noch einmal das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die beschlossenen Maßnahmen. Falls ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden muss, erfolgt auch hier eine ausführliche Begründung und schriftliche Dokumentation.

Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung müssen außerdem informiert werden:

- a) die übrigen weiblichen Beschäftigten der Schule (in anonymisierter Form),
- b) der Personalrat,
- c) die Gleichstellungsbeauftragte und
- d) nur bei tarifbeschäftigten Schwangeren: **das Gewerbeaufsichtsamt (GAA)**

Für die Schritte a-c gilt:

Achtung: Der tatsächliche Immunstatus der Schwangeren und die Schwangerschaftsdaten dürfen nicht bekanntgegeben werden!

Eine Kopiervorlage für das Formular des GAA „**Mitteilung über die Beschäftigung einer werdenden Mutter...**“ finden Sie auf S. 19.

Das ausgefüllte Formular ist baldmöglichst von Ihnen an das regionale GAA zu senden.

Ermittlung der Infektionsgefährdung

Eine wesentliche gesundheitliche Gefährdung für schwangere Landesbedienstete in Schulen sind Infektionen mit Kinderkrankheiten oder anderen viralen Erkrankungen. Diese Infektionen haben neben der Erkrankung der Mutter oft auch erhebliche Auswirkungen auf das ungeborene Kind (Entwicklungsstörungen, Missbildungen, Fruchttod). Um das Risiko für die betreffende schwangere Kollegin an Ihrer Schule im Rahmen Ihrer Gefährdungsbeurteilung abschätzen zu können, bearbeiten Sie bitte zusammen mit der werdenden Mutter sorgfältig die Tabelle „**Ermittlung der Infektionsgefährdung**“, Kopiervorlage auf S.18.

Dazu benötigen Sie jetzt auch das ausgefüllte Formblatt „**Beurteilung der Immunitätslage**“ (Kopiervorlage auf S. 11), welches die schwangere Kollegin bereits im Vorfeld mit ihrem behandelnden Arzt erstellt hat.

Der Tabelle entnehmen Sie die **notwendigen Maßnahmen (Beschäftigungsverbote) bei unklarer oder fehlender Immunität**, welche zum Schutze von Mutter und Kind konsequent eingehalten werden müssen.

Das Ergebnis der Prüfung des Infektionsschutzes und die daraus abgeleiteten Maßnahmen werden in die Gefährdungsbeurteilung (Schritt 2) übernommen.

Schritt 4

Alternative Beschäftigungsmöglichkeiten

Bei unklarer oder nicht ausreichender Immunitätslage der Schwangeren oder wenn durch die Gefährdungsbeurteilung Risiken für die Gesundheit von Mutter oder Kind ermittelt worden sind, darf die Lehrerin nicht mehr in ihrem bisherigen Arbeitsbereich eingesetzt werden oder es muss in bestimmten Fällen ein Kontaktverbot mit Schülerinnen und Schülern ausgesprochen werden.

Es gilt das Prinzip der Risikominimierung.

Vor einem generellen Beschäftigungsverbot muss überlegt werden, ob die Lehrerin nicht anderweitig eingesetzt werden kann.

Möglichkeiten sind z.B.:

- Korrigieren von Klassenarbeiten
- Vorbereiten von Prüfungen
- Entwicklung von Unterrichtsmaterialien
- Tätigkeit an einer anderen Schule ohne spezielles Gefährdungspotential
- Planung und Organisation von Ausflügen, Klassenfahrten, etc.
- ggf. Einzelförderung von Schülerinnen und Schülern

Die schwangere Lehrerin oder sonstige Landesbedienstete an einer niedersächsischen Schule ist nicht generell als krank oder leistungsgemindert einzustufen, sie unterliegt jedoch während der Schwangerschaft und auch Stillzeit einem besonderen Schutz.

Zur Entlastung der personellen Situation im Bereich Schule und vor allem auch mit Blick auf die psychische Situation der werdenden Mutter ist es wichtig und wertvoll, eine berufliche Tätigkeit bis zum Beginn des Mutterschutzes zu ermöglichen.

Auch hierzu berät Sie gern die zuständige Arbeitsmedizinerin/der zuständige Arbeitsmediziner.

Schritt 5

Beschäftigungsverbot

Wenn das Leben oder die Gesundheit der werdenden Mutter oder des Kindes durch die berufliche Tätigkeit gefährdet ist und keine alternative Beschäftigungsmöglichkeit besteht, müssen Sie ein Beschäftigungsverbot aussprechen. Hier unterscheidet man das individuelle vom generellen Beschäftigungsverbot:

a) ein **individuelles Beschäftigungsverbot** wird durch den behandelnden Arzt der Schwangeren ausgesprochen, wenn schwangerschaftsbedingte Beschwerden sich durch die berufliche Tätigkeit verstärken (z.B. Gerüche verstärken Übelkeit, erhöhte Stressempfindlichkeit). Es ist ein ärztliches Attest erforderlich.

b) ein **generelles Beschäftigungsverbot** oder eine **Beschäftigungsbeschränkung** wird **durch den Arbeitgeber (hier die Schulleitung) ausgesprochen**.

Wenn nach erfolgter Gefährdungsbeurteilung und Ausschöpfung aller geeigneten Maßnahmen (wie Umgestaltung des Arbeitsplatzes oder Umsetzung der werdenden Mutter) nicht gewährleistet werden kann, dass durch die berufliche Tätigkeit eine Gefährdung für Mutter oder Kind auftreten kann, müssen Sie ein generelles, befristetes oder unbefristetes, Beschäftigungsverbot aussprechen.

Ein ärztliches Attest ist dafür nicht erforderlich.

Ein Kopiervorlage „**Beschäftigungsverbot durch Arbeitgeber**“ finden Sie auf S.12.

Im Unterschied zu einem Beschäftigungsverbot können Sie auch ein **Tätigkeitsverbot** aussprechen. Hier wird das Verbot für eine bestimmte, Mutter oder Kind potentiell gefährdende Tätigkeit im Rahmen der fachspezifischen Beschäftigung ausgesprochen (z. B. in den Fächern Sport, Schwimmen, Chemie u.a.).

Oft können diese einzelnen Tätigkeiten an andere Personen delegiert werden.

c) Schutzfristen

In den letzten 6 Wochen vor der Entbindung und 8 Wochen nach der Entbindung dürfen alle werdenden Mütter/ Mütter nicht beschäftigt werden. Dies und auch die Besonderheiten bei Früh- oder Mehrlingsgeburten regeln die §§ 3 und 6 MuSchG.

Wünscht die Schwangere vor der Entbindung ausdrücklich eine Weiterbeschäftigung, kann dies ermöglicht werden. Ein entsprechendes Musterformular „**Einverständniserklärung Schwangere**“ finden Sie als Kopiervorlage auf S. 20. Das Einverständnis kann von der Schwangeren jederzeit zurückgezogen werden mit der Folge, dass sie dann sofort nicht mehr beschäftigt werden darf.

Sie als Schulleiterin/ Schulleiter entscheiden allein nach Maßgabe ihrer Fürsorgepflicht, ob eine Weiterbeschäftigung an ihrer Schule zugelassen wird.

Zur Erinnerung:

Alle im Text aufgeführten **Kopiervorlagen** finden Sie im Anhang oder auch auf der Website www.arbeitsschutz.nibis.de unter der Rubrik → **Inhalte** → **Schwangere** → **Maßnahmen** zum Download.



Rechtlicher Rahmen

Folgende rechtliche Vorgaben bilden den Rahmen zum Thema Mutterschutz:

- Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter, kurz: Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Beratung und Unterstützung

Ihre regional zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit finden Sie unter <http://www.arbeitsschutz.nibis.de/info/>

Bei arbeitsmedizinischen Fragen wenden Sie sich bitte an:

Herrn Rainer Standke, Facharzt für Arbeitsmedizin der Niedersächsischen Landesschulbehörde,
Rainer.Standke@nlschb.niedersachsen.de

Frau Marlies Kummert, Koordinierende Arbeitsmedizinerin im Niedersächsischen Kultusministerium,
Marlies.Kummert@mk.niedersachsen.de

Zu allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes finden Sie auch umfangreiche Informationen und Hilfestellungen im Internet unter <http://www.arbeitsschutz.nibis.de>

Checkliste Mutterschutz

- Erstgespräch mit schwangerer Kollegin mit Hinweis auf Mutterschutzgesetz und Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz
- Aushändigen des Informationsblattes „Mutterschutz für Schwangere“
- Aushändigen des Formblattes „Beurteilung der Immunitätslage“
- Aussprechen eines vorläufigen Beschäftigungsverbot bis zur Klärung der Immunitätslage
- Durchführung der Gefährdungsbeurteilung „Mutterschutz“
- Ergebnis und erforderliche Maßnahmen mit der Schwangeren besprechen
- Unterrichtung über das Ergebnis und die beschlossenen Maßnahmen
 - an den Personalrat
 - an die anderen weiblichen Beschäftigten
 - an die Gleichstellungsbeauftragte
- Bei tarifbeschäftigten Schwangeren schriftliche Mitteilung an das Gewerbeaufsichtsamt
- Bei Beamtinnen schriftliche Mitteilung an die oberste Dienstbehörde, hier die Niedersächsische Landesschulbehörde
- Unterlagen archivieren
Die Gefährdungsbeurteilung ist in der Schule zu archivieren.
Eine Kopie muss auch in der Personalakte der Schwangeren abgelegt werden.

Informationsblatt „Mutterschutz für Schwangere“

Herzlichen Glückwunsch!

Sie haben Ihrer Schulleitung mitgeteilt, dass bei Ihnen eine Schwangerschaft besteht.

Ab sofort unterliegen Sie an Ihrem Arbeitsplatz dem besonderen Schutz der werdenden Mutter vor Gefahren, Überforderungen und gesundheitlichen Schäden.

Der Gesetzgeber hat eine Reihe von verbindlichen Vorschriften, Gesetzen und Verordnungen erlassen, die ab sofort für Sie gültig sind und von Ihrer Schulleitung umgesetzt werden müssen.

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über diese Bestimmungen.

Bitte lesen Sie diese zu Ihrer Information sorgfältig durch.

Das **Mutterschutzgesetz – MuSchG** – regelt, welche Vorkehrungen und Maßnahmen Ihr Arbeitgeber treffen muss, um mögliche Gefahren für Sie und Ihr Kind abzuwenden. An die Stelle des Arbeitgebers tritt hier Ihre Schulleiterin oder Ihr Schulleiter.

Die **Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz** verpflichtet die Schulleiterin/ den Schulleiter, eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen an Ihrem individuellen Arbeitsplatz in Form einer Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Hierbei werden sämtliche Belastungen und Gefährdungen ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung festgelegt. Dies geschieht in schriftlicher Form.

Ermittlung der Infektionsgefährdung

Eine wesentliche gesundheitliche Gefährdung für Sie als schwangere Landesbedienstete in Schule sind Infektionen mit sogenannten Kinderkrankheiten oder anderen viralen Erkrankungen. Diese Infektionen haben neben der Erkrankung der Mutter oft auch erhebliche Auswirkungen auf das ungeborene Kind (Entwicklungsstörungen, Missbildungen, Fruchttod).

Die rechtzeitige Impfung zum Erwerb der Immunität aller Beschäftigten einer Schule ist zugleich die beste Vorsorge für den Fall einer Schwangerschaft. Für Ringelröteln, Zytomegalie und Scharlach gibt es jedoch noch keine Impfmöglichkeit.

Um das Risiko für Sie und Ihr Kind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung abschätzen zu können, bearbeiten Sie bitte zusammen mit Ihrer Schulleiterin/ Ihrem Schulleiter sorgfältig die **Tabelle „Ermittlung der Infektionsgefährdung“**.

Dazu benötigen Sie das **Formblatt „Beurteilung der Immunitätslage“**, welches Ihnen Ihre Schulleitung ausgehändigt hat und möglichst umgehend von Ihrem behandelnden Arzt ausgefüllt werden sollte. Die Immunität kann durch komplett dokumentierte Impfungen in Ihrem Impfausweis belegt werden oder durch eine serologische Untersuchung Ihres Blutes.

Der Tabelle „Ermittlung der Infektionsgefährdung“ können Sie die notwendigen Maßnahmen (Beschäftigungsverbote) bei unklarer oder fehlender Immunität entnehmen und diese mit Ihrer Schulleitung besprechen.

Das Ergebnis der Prüfung des Infektionsschutzes und die daraus abgeleiteten Maßnahmen werden in die Gefährdungsbeurteilung übernommen.

Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung

Möglichst zeitnah nach Ihrer Mitteilung über die bestehende Schwangerschaft wird Ihre Schulleitung mit Ihnen eine Beurteilung Ihrer individuellen Arbeitsbedingungen durchführen (**Gefährdungsbeurteilung – Mutterschutz**). Hier werden verbindliche Schutzmaßnahmen für Ihre weitere berufliche Tätigkeit bis zum Beginn der gesetzlichen Mutterschutzfrist festgelegt.

Gegebenenfalls kann auch ein Tätigkeitsverbot oder ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden, wenn durch die berufliche Tätigkeit eine Gefährdung für Sie oder Ihr Kind nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Gefährdungsbeurteilung wird in schriftlicher Form erstellt und ein Exemplar Ihrer Personalakte hinzugefügt.

Verhalten in der Schule

Nutzen Sie bitte in Ihren Pausen und bei Bedarf auch während der Arbeitszeit die Möglichkeiten, sich auszuruhen. Neben kleinen Spaziergängen an der frischen Luft können Sie auch die Ruhe-/Liegemöglichkeit in einem dafür geeigneten Raum in Anspruch nehmen.

Pausenaufsicht ist auch weiterhin möglich, solange eine Gefährdung durch extreme Witterungsverhältnisse (Hitze, Kälte, Glätte) oder aggressive oder rempelnde Kinder ausgeschlossen werden kann.

Klassenfahrten oder mehrtägige Fortbildungen sind nicht mehr möglich, da die zulässigen täglichen Arbeitszeiten für Schwangere überschritten werden.

Beachten Sie auch die weiteren Schutzvorschriften:

- kein Heben und Tragen von Lasten regelmäßig über 5 kg oder gelegentlich über 10 kg (Sportunterricht?)
- kein regelmäßiges Strecken oder Beugen des Körpers, kein Hocken oder Bücken
- keine Nutzung von Leitern oder Tritten (Absturzgefahr)
- keine dauerhafte Lärmbelastung über 80 dB(A), kurzfristige Höchstgrenze ist 90 dB(A)
- Vermeiden jedweden Kontaktes mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Gefahrstoffen

Mutterschutzfristen

Die Mutterschutzfrist beginnt 6 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin und endet 8 Wochen nach der Entbindung. Es gibt jedoch Sonderfristen bei Risikoschwangerschaften oder Mehrlingsschwangerschaften.

Während der Mutterschutzfristen dürfen Schwangere nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie dies ausdrücklich wünschen. In diesem Fall ist eine schriftliche Erklärung (siehe Kopiervorlage S.20) erforderlich, die jederzeit widerrufen werden kann.

Die abschließende Entscheidung über eine Weiterbeschäftigung liegt jedoch bei der Schulleiterin/ beim Schulleiter.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an Ihre Schulleiterin/ Ihren Schulleiter. Weitere Informationen erhalten Sie auf der speziell für niedersächsische Schulen eingerichtete Website

www.arbeitsschutz.nibis.de → Inhalte → Schwangere.

Die für Ihre Schule zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit oder die zuständige Arbeitsmedizinerin/der zuständige Arbeitsmediziner können bei Bedarf ebenfalls hinzugezogen werden.

Bitte beachten Sie die besonderen Schutzmaßnahmen und Empfehlungen zum Thema "Mutterschutz für Schwangere". Bleiben Sie gesund und genießen Sie die verbleibende Zeit Ihrer Schwangerschaft.

Alles Gute für Sie und Ihr Kind

Beurteilung der Immunitätslage werdender Mütter beim beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Dokumentation durch den Betriebsarzt/behandelnden Arzt zur Weitergabe an die Schulleitung

Bei Frau _____

geb. am _____

beschäftigt als _____

liegt ein ausreichender Antikörper- bzw. Impfschutz gegen folgende Infektionserkrankungen vor:

- bei beruflichem Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr:

Röteln	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Masern	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Mumps	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Windpocken	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Ringelröteln	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Zytomegalie	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

- bei beruflichem Umgang mit Kindern vom 6. bis zum 10. Lebensjahr:

Röteln	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Windpocken	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

- bei beruflichem Umgang mit Kindern und Jugendlichen vom 10. bis zum 18. Lebensjahr:

Röteln	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
--------	-----------------------------	-------------------------------

- bei Umgang mit Kindern mit engem Körperkontakt (Pflege, Windeln, Füttern u. ä.)

(Förderschule geistige Entwicklung und/oder körperliche und motorische Entwicklung):

Röteln	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Masern	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Mumps	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Zytomegalie	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Hepatitis A	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Hepatitis B	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

Von einer ausreichenden Immunität ist auszugehen, wenn die Schwangere eine lückenlose Impfung nachweisen kann, wenn sie selbst die Erkrankung bereits gehabt hat oder wenn ein serologischer Nachweis der Antikörper erhoben wurde.

Aufgrund der oben erhobenen Befunde erfolgt die Entscheidung über ein Beschäftigungsverbot oder gegebenenfalls über eine Tätigkeitsbeschränkung durch die jeweilige Schulleitung.

Datum

Unterschrift und Stempel der/des (Betriebs-)Ärztin/Arztes

Beschäftigungsverbot durch Arbeitgeber

(§ 4 und § 5 Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz)

Für Frau _____ geb. am _____

tätig als _____

voraussichtlicher Entbindungstermin: _____

spreche ich gemäß §§ 3 MuSchG und/oder §§ 3, 4, 5 MuSchArbV mit Wirkung vom _____

ein generelles Beschäftigungsverbot aus, da Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet sind.

Grund:

- die durchgeführte Beurteilung der Arbeitsbedingungen der Schwangeren ergab eine mögliche Gefährdung der Gesundheit für Mutter und /oder Kind
- es besteht eine bisher ungeklärte oder keine ausreichende Immunität der Schwangeren für ihre Tätigkeit
- es ist eine Infektionskrankheit in unserer Einrichtung aufgetreten, für die bei der Schwangeren keine ausreichende Immunität besteht.
- andere Gründe: _____

Das Beschäftigungsverbot gilt :

- voraussichtlich bis zum _____ .
- bis zum Ende der Schwangerschaft

Ort/ Datum

Stempel und Unterschrift
der Schulleiterin/des Schulleiters

Original an die Schwangere aushändigen,
jeweils eine Kopie
- an die Niedersächsische Landesschulbehörde
- für die Personalakte der Schule

Kopiervorlage 5.1

Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz

MuSchEltZV i.V.m.der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz

Stand:11/2012

Name der Schule, Ort (Schulstempel)

Name, Vorname der werdenden/stillenden Mutter (Personendaten nur bei Aktualisierung):

Schwangerschaft mitgeteilt am: Beginn der Mutterschutzfrist: Voraussichtlicher Entbindungstermin:

Tätigkeitsbereiche:	<input type="checkbox"/> Werkunterricht	<input type="checkbox"/> Musikunterricht
<input type="checkbox"/> Unterricht	<input type="checkbox"/> Sportunterricht	<input type="checkbox"/> Kunstunterricht
<input type="checkbox"/> vorschulischer Einsatz	<input type="checkbox"/> Biologieunterricht	<input type="checkbox"/> Fachpraxisunterricht
<input type="checkbox"/> Verwaltungstätigkeiten (Koordinatoren etc.)	<input type="checkbox"/> Chemieunterricht	<input type="checkbox"/> Küchen/Hauswirtschaft
	<input type="checkbox"/> Physikunterricht	<input type="checkbox"/> Förderunterricht

Arbeitsplatz

Unterricht in folgenden Klassenstufen/Gruppen:Schulform(en):
(Alter der Kinder angeben, wenn Schüler < 11. Lebensjahr)

Arbeitszeiten (bitte Stundenplan beilegen):

Die Gefährdungsbeurteilung wurde durchgeführt von:

Schulleitung Name, Vorname

Unter Mitwirkung von:

Bei der Gefährdungsbeurteilung sollten Sie sich von der zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einer Arbeitsmedizinerin/einem Arbeitsmediziner unterstützen lassen. Weitere Personen können ggf. mitwirken.

Fachkraft für Arbeitssicherheit (Name, Vorname)

Arbeitsmediziner/-in (Name, Vorname)

Funktion (Name, Vorname)

Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz – Gliederung nach Tätigkeiten

Tätigkeit	Gefährdung	ja	nein	Maßnahme
Unterricht grundsätzlich	Arbeitszeitüberschreitung (mehr als 8,5 Std./Tag)	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	Stundenplan anpassen
	Unfallgefahren durch Stolpern, Stürzen, glatte Böden, Arbeit auf Leitern und Tritten	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	Ursachen beseitigen
	Möglichkeit für die Schwangere, jederzeit Hilfe zu holen	<input type="checkbox"/>	<input type="radio"/>	keine Alleinarbeit
	Sind Stuhl und Tisch der Körpergröße der Schwangeren angepaßt oder anpaßbar?	<input type="checkbox"/>	<input type="radio"/>	passenden Stuhl/Tisch bereitstellen
	Heben und Tragen von Lasten:			
	- regelmäßig über 5 kg?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot dieser Tätigkeit
	- gelegentlich über 10 kg?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot dieser Tätigkeit
Muss die Schwangere sich häufig bücken, strecken, hinhocken?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot dieser Tätigkeit	
Infektionsgefahrung	Besteht lt. Bescheinigung ausreichender Infektionsschutz gegen folgende Infektionskrankheiten beim Umgang mit Kindern (ggf. Mehrfachantwort möglich)?			
	Kinder unter 6 Jahren (Kindergarten) Röteln, Masern, Mumps, Windpocken, Ringelröteln	<input type="checkbox"/>	<input type="radio"/>	siehe Tabelle Infektionsschutz
	Kinder unter 10 Jahren (Grundschule, Förderschule) Röteln, Windpocken	<input type="checkbox"/>	<input type="radio"/>	siehe Tabelle Infektionsschutz
	Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren : Röteln	<input type="checkbox"/>	<input type="radio"/>	Beschäftigungsverbot bis zur 20. Schwangerschaftswoche
	Kinder in Förderschulen oder inklusiven Schulen : Röteln, Masern, Mumps, Zytomegalie, Hepatitis B	<input type="checkbox"/>	<input type="radio"/>	siehe Tabelle Infektionsschutz
	Zytomegalie wichtig nur bei Umgang mit Kindern, sofern enger Körperkontakt (Hautkontakt) oder Kontakt mit Körperflüssigkeiten (Speichel, Blut, Urin, oder Kot) nicht zu vermeiden ist)	<input type="checkbox"/>	<input type="radio"/>	Beschäftigungsverbot
	Zytomegalie (wichtig nur bei Begleitung von Toilettengängen und beim Windeln von Kindern)	<input type="checkbox"/>	<input type="radio"/>	Verbot dieser Tätigkeit
	Liegt in der Schule zur Zeit eine akute Infektion von Keuchhusten, Virusgrippe, Scharlach, Masern, Mumps, Windpocken, Ringelröteln, Hepatitis oder Röteln vor?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	befristetes Beschäftigungsverbot beachten! s. Tabelle Infektionsschutz
	Hat die Schwangere Kontakt zu Schultieren?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	eventuell Verbot des direkten Kontaktes
Besteht die Gefahr von Zeckenbefall (bei pädagogischen Angeboten im Freien)?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot der Tätigkeit	

Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz – Gliederung nach Tätigkeiten

Tätigkeit	Gefährdung	ja	nein	Maßnahme
Pausenaufsicht	Kommt es während der Pausenaufsicht regelmäßig zu Rempelen durch Schüler oder muss die Lehrerin bei Streitigkeiten körperlich eingreifen?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	Freistellung von Pausenaufsicht
	Ist die Schwangere während der Pausenaufsicht extremen Witterungseinflüssen ausgesetzt (Hitze, Kälte, Nässe, Glatteis)?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	Freistellung von Pausenaufsicht
Sportunterricht	Heben und Tragen von Sportgeräten	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot dieser Tätigkeit
	Hilfestellung bei Übungen der Schüler	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot dieser Tätigkeit
	Lärmbelastung regelmäßig über 80 dB(A), Gefahr des Erschreckens durch plötzlichen Lärm	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot dieser Tätigkeit
Schwimmunterricht	Erteilt die Lehrerin Schwimmunterricht?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot dieser Tätigkeit
	Besteht eine Verpflichtung zu Erste-Hilfe-Maßnahmen oder zur Rettung im Wasser?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot dieser Tätigkeit
Pflege, Hilfe bei Toiletengängen, Erste Hilfe	Infektionsgefährdung durch Kontakt mit Körperflüssigkeiten (Speichel, Blut, Urin oder Kot) oder durch engen Körperkontakt (Hautkontakt), Umgang mit Verbandzeug oder Schmutzwäsche?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	persönlicher Körperschutz (Handschuhe), ggf. Verbot der Tätigkeit
Biologie-Unterricht	Infektion durch verwendete Viren, Bakterien oder Schimmelpilze in Versuchen	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	persönlicher Körperschutz, ggf. Verbot der Tätigkeit
	Umgang mit Gefahrstoffen (Desinfektionsmittel, Säuren)	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	Ersatzstoffe suchen, ggf. Verbot der Tätigkeit
Physik-Unterricht	Umgang mit Röntgenstrahlung, Laserstrahlung oder radioaktiver Strahlung	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot dieser Tätigkeit
Chemie-Unterricht	Ist der Kontakt zu krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtschädigenden Stoffen (CMR-Gefahrstoffen) ausgeschlossen?	<input type="checkbox"/>	<input type="radio"/>	Verbot dieser Tätigkeit
	Ist der Kontakt zu sehr giftigen, giftigen oder für den Menschen gesundheitsschädlichen Stoffen ausgeschlossen?	<input type="checkbox"/>	<input type="radio"/>	Verbot der Tätigkeit bei Grenzwertüberschreitung und bei hautresorptiven Stoffen

Bei Fragen, die mit beantwortet wurden, müssen umgehend geeignete Maßnahmen zum Schutze der werdenden Mutter und ihres Kindes festgelegt werden.

Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz

MuSchEltZV i.V.m. der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz

Schutzmaßnahmen und Anmerkungen:

Aufgrund obenstehender Gefährdungsbeurteilung wurden folgende Schutzmaßnahmen veranlasst:

Kein Unterrichtseinsatz in folgenden Fächern:

Kein Unterrichtseinsatz in folgenden Klassen:

Anpassung des Stundenplanes:

Erforderliche Anpassungen des Arbeitsplatzes, organisatorische Veränderungen:

Nachweis der sicheren Immunität gegen folgende Infektionskrankheiten:

Röteln Masern Mumps Windpocken Ringelröteln Keuchhusten

Zytomegalie Hepatitis A Hepatitis B

Sonstige Schutzmaßnahmen/Anmerkungen:

Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz

MuSchEltZV i.V.m. der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz

Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

- Eine Gefährdung liegt aktuell nicht vor.
- Eine Gefährdung liegt nicht vor. Der Arbeitsplatz wird beibehalten.
Es kann nur unter Einhaltung der vorstehend aufgeführten Bedingungen auf dem bisherigen Arbeitsplatz weiter gearbeitet werden.
- Aufgrund eines Beschäftigungsverbotes setzt die werdende Mutter bis zum vollständigen Nachweis des Immunschutzes mit der Arbeit aus.
- Eine Gefährdung ist nicht auszuschließen;
deshalb wurde die werdende Mutter an einen anderen Arbeitsplatz umgesetzt.
- Aufgrund eines Beschäftigungsverbotes setzt die werdende Mutter
 bis zum _____ mit der Arbeit aus; völlig mit der Arbeit aus.

Unterschrift der Schulleitung

Unterschrift der Fachkraft für Arbeitssicherheit (für die Beratung) Unterschrift der Arbeitsmedizinerin/des Arbeitsmediziners (für die Beratung)

Mitteilung an das Gewerbeaufsichtsamt

Nur bei Tarifbeschäftigten! Mitteilung an das Gewerbeaufsichtsamt Formular des Gewerbeaufsichtsamtes: Kopiervorlage S.19 oder http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/download/30276	Datum:	Unterschrift der Schulleitung
---	--------	-------------------------------

Unterrichtung

Folgende Personengruppen müssen gemäß § 2 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz nach Abschluss der Gefährdungsbeurteilung durch die Schulleitung über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die veranlassten Schutzmaßnahmen unterrichtet werden:

Achtung: Der tatsächliche Immunstatus der Schwangeren und die Schwangerschaftsdaten dürfen NICHT bekanntgegeben werden!

Unterrichtung der schwangeren Beschäftigten	Datum:	Unterschrift der schwangeren Arbeitnehmerin
Unterrichtung der übrigen weiblichen Arbeitnehmerinnen der Schule	Datum:	Unterschrift der Schulleitung
Unterrichtung des Personalrats	Datum:	Unterschrift der Schulleitung
Unterrichtung der Gleichstellungsbeauftragten	Datum:	Unterschrift der Schulleitung

Ermittlung der Infektionsgefährdung der Schwangeren in der Schule

Dokumentation als Anlage zur Gefährdungsbeurteilung

Durchgeführt für Frau _____ am _____

Krankheit	Beschäftigungsverbot bei fehlender oder nicht gekläarter Immunität		trifft zu
	grundsätzlich	bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung	
Röteln	bis Ende 20. SSW	nach 20. SSW: bis 22. Tag nach letztem Erkrankungsfall	<input type="checkbox"/>
Windpocken	gesamte Schwangerschaft bei Umgang mit Kindern bis 10. LJ	bei Umgang mit Kindern ab 11. LJ: bis 26.Tag nach letztem Erkrankungsfall	<input type="checkbox"/>
Masern	gesamte Schwangerschaft bei Umgang mit Kindern bis 6. LJ	bei Umgang mit Kindern ab 7. LJ: bis 15.Tag nach letztem Erkrankungsfall	<input type="checkbox"/>
Mumps	gesamte Schwangerschaft bei Umgang mit Kindern bis 6. LJ	bei Umgang mit Kindern ab 7. LJ: bis 26.Tag nach letztem Erkrankungsfall	<input type="checkbox"/>
Ringelröteln	bis Ende 20. SSW bei Umgang mit Kindern bis 6. LJ	bei Umgang mit Kindern ab 7. LJ: bis 21. Tag nach letztem Erkrankungsfall	<input type="checkbox"/>
Zytomegalie	gesamte Schwangerschaft bei engem Körperkontakt oder Kontakt zu Körperflüssigkeiten (Speichel, Urin, Blut, Kot)	bis 10. Woche nach letztem Erkrankungsfall	<input type="checkbox"/>
Keuchhusten	nein	bis 21. Tag nach letztem Erkrankungsfall	<input type="checkbox"/>
Hepatitis A	nein	bis 29. Tag nach letztem Erkrankungsfall	<input type="checkbox"/>
Hepatitis B	bei Kontakt zu Blut (med. Versorgung) oder bei Verletzungsgefahr durch Kinder *	gesamte Schwangerschaft, da Inkubationszeit bis zu max. 180 Tagen	<input type="checkbox"/>
Grippe (Influenza)	nein	bis 8. Tag nach letztem Erkrankungsfall	<input type="checkbox"/>

SSW = Schwangerschaftswoche, LJ = vollendetes Lebensjahr, * = abhängig von der Gefährdungsbeurteilung

Unterschrift Schulleitung

Unterschrift Schwangere


**Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen**

Niedersachsen
**Mitteilung über die Beschäftigung einer werdenden Mutter
nach §§ 5 Abs. 1, 19 Mutterschutzgesetz**

An das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt		Ansprechpartner im Betrieb	
		E-mail	
Name und Anschrift der Firma			
Name, Vorname der werdenden Mutter			Geburtsdatum
Postleitzahl	Wohnort, Straße, Hausnummer		Telefon
mutmaßlicher Tag der Entbindung	Schwangerschaft besteht laut: <input type="checkbox"/> eigener Angabe <input type="checkbox"/> ärztl. Bescheinigung		
Beschäftigungsort z.B. Betrieb/Filiale/Zweigstelle (Anschrift)			
beschäftigt als (Berufsbezeichnung)		bei Kündigung: gekündigt durch <input type="checkbox"/> Arbeitgeber <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer	
bei erneuter Schwangerschaft während der Elternzeit: Elternzeit bis:			
Genauere Angaben zur derzeitigen Tätigkeit:			
tägliche Arbeitszeit: Std./min	von	bis	Wöchentliche Arbeitszeit beträgt
	Uhr	Uhr	
tägliche Ruhepause(n): Std./min	von	bis	Std./Min
	Uhr	Uhr	
			Ja Nein
Die Gefährdungsbeurteilung nach § 1 Mutterschutzarbeitsplatzverordnung wurde durchgeführt.			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> Eine Gefährdung liegt nicht vor; der Arbeitsplatz wird beibehalten. 			<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> Eine Gefährdung ist nicht auszuschließen; deshalb wurde die werdende Mutter an einen anderen Arbeitsplatz umgesetzt. 			<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> Aufgrund eines Beschäftigungsverbot setzt die werdende Mutter teilweise oder völlig mit der Arbeit aus. Der Durchschnittsverdienst gem. § 11 Abs. 1 MuSchG wird weiter gezahlt 			<input type="checkbox"/>
Der Betriebs-/Personalrat wurde von dem Bestehen der Schwangerschaft am _____ unterrichtet.		Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers	

Einverständniserklärung Schwangere

Name: _____ Vorname: _____

Schule: _____

Beginn der gesetzlichen Mutterschutzfrist (§ 3 Abs. 2 MuSchG) am: _____

Hiermit erkläre ich ausdrücklich meinen Wunsch, während der gesetzlichen Mutterschutzfrist vor der Entbindung weiterhin meine Tätigkeit als _____ ausüben zu wollen.

Dieses Einverständnis kann ich jederzeit zurückziehen mit der Folge, dann sofort nicht mehr beschäftigt zu werden.

Mir ist bekannt, dass allein die Schulleitung entscheidet, ob eine Weiterbeschäftigung während der gesetzlichen Mutterschutzfrist vor der Entbindung zugelassen wird.

Datum: _____

Unterschrift Lehrerin/Landesbedienstete: _____

Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter: _____



**Schwangere Lehrerinnen und
Landesbedienstete an
niedersächsischen Schulen**

Mutterschutz in der Schule

Impressum

Herausgeber:
Niedersächsisches Kultusministerium
Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement
in Schulen und Studienseminaren -Referat AuG-
Schiffgraben 12
30159 Hannover

Autoren:
Marlies Kummert, Karin Kayser, Gerhard Beer

Internet:
www.arbeitsschutz.nibis.de

Titelfoto:
© contrastwerkstatt - Fotolia.com

Druck:
Druckerei Pinkvoss, Hannover

1. Auflage
August 2013